

## Merkblatt Siedlungswasserwirtschaft Öffentliche Anlagen der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung

nach der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft (Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft - RL SWW/2016) vom 9. Dezember 2015

### 1. Zuwendungen für Maßnahmen der Abwasserbeseitigung und öffentlichen Wasserversorgung

Maßnahmen der Abwasserbeseitigung werden gefördert, um insbesondere im ländlichen Raum die Umwelt- und Lebensqualität zu verbessern und durch verbesserte Abwasserreinigung zu einem guten chemischen und ökologischen Gewässerzustand im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie beizutragen. Dazu gewährt die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – finanzielle Unterstützung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) und des Freistaates Sachsen.

Maßnahmen der öffentlichen Wasserversorgung werden gefördert zur resilienten Anpassung der Wasserversorgungsinfrastruktur an die Folgen des Klimawandels, um eine nachhaltige und standörtlich angepasste öffentliche Trinkwasserversorgung zu sichern. Dazu gewährt die Sächsische Aufbaubank - Förderbank - finanzielle Unterstützung aus Mitteln des Freistaates Sachsen.

### 2. Wer wird gefördert?

Förderfähig sind Gemeinden, Verwaltungsverbände und Zweckverbände als Aufgabenträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung und der öffentlichen Wasserversorgung.

Für die Förderung der Abwasserbeseitigung sind die Gebiete der Städte Chemnitz, Dresden und Leipzig von der Förderung ausgeschlossen (mit Ausnahme Teil A Ziffer 2.2 der RL SWW/2016).

### 3. Was wird gefördert?

Die Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben richtet sich nach Teil A Ziffer 5.3 sowie Teil B Ziffer 4.3 und Ziffer 5.3 der RL SWW/2016.

#### 3.1 Teil A

- Die Ertüchtigung und der Ersatzneubau öffentlicher Kläranlagen über den am 1. Januar 2016 geltenden Stand der Technik hinaus, soweit diese wasserwirtschaftlich geboten ist (Teil A Ziffer 2.1 der RL SWW/2016).
- Der Neubau von Überleitungssammlern bei besonderer fachlicher Notwendigkeit, insbesondere aus demografischen Gründen (Teil A Ziffer 2.4 der RL SWW/2016).
- Der Neubau und die Ertüchtigung von Sonderbauwerken (Teil A Ziffer 2.5 der RL SWW/2016).

Für die Ertüchtigung vollbiologischer Kleinkläranlagen durch eine erweiterte Reinigungsstufe, soweit diese wasserwirtschaftlich geboten ist (Teil A Ziffer 2.2 der RL SWW/2016) wird auf die Förderung von privaten Kleinkläranlagen (KKA) verwiesen.

Nähere Informationen zur Förderung von KKA sind im Internet auf der Seite der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – unter [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de) abrufbar.

#### 3.2 Teil B

- Investive technische Maßnahmen zur erstmaligen Errichtung und/oder Ertüchtigung bestehender regionaler oder überregionaler Verbundlösungen zwischen Versorgungssystemen eines oder mehrerer Aufgabenträger der öffentlichen Wasserversorgung, darunter auch die Anbindung an Fernwasserverbünde (Teil B Ziffer 2.1 der RL SWW/2016).
- Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Umbau) von Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, soweit sie klimawandelbedingt für die Sicherstellung einer nach Menge und Güte ausreichenden Wasserversorgung erforderlich sind (Teil B Ziffer 2.2 der RL SWW/2016).
- Maßnahmen zur Risikominderung im Einzugsgebiet zur Verbesserung der Wassergüte im Sinne der Zielvorgaben der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (Teil B Ziffer 2.3 der RL SWW/2016).
- Investive Maßnahmen der Not- und Krisenvorsorge der öffentlichen Wasserversorgung als kritische Infrastruktur und nichtinvestive konzeptionelle Maßnahmen der Not- und Krisenvorsorge (Teil B Ziffer 2.4 der RL SWW/2016).

#### 4. Was wird gefördert?

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektfinanzierung wahlweise im Ganzen als **zinsverbilligtes Darlehen mit Tilgungszuschuss** oder **Zuschuss** in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

Für das zinsverbilligte Darlehen mit Tilgungszuschuss gelten folgende Konditionen.

Sollzinssatz:	mindestens 0,00 % p. a. und maximale Verbilligung auf bis zu 0,20 % p. a. für die ersten 20 Jahre;
Zinsbindung:	20 Jahre
Darlehenslaufzeit:	20, 30 oder 40 Jahre (abschreibungskongruent)
Tilgungsfreie Zeit:	bis zu 3 Jahre
Bereitstellungszins:	2% p. a. nach Ablauf von bis zu 2 Jahren ab Abgabe des Darlehensangebotes auf noch nicht abgerufenes Darlehenskapital
Rückzahlung:	in vierteljährlich gleich hohen Raten während der Darlehenslaufzeit
Sondertilgung:	der einmalige Tilgungszuschuss beträgt bis zu 50 % (Teil A) und bis zu 30 % bzw. 10 % (Teil B) der zuwendungsfähigen Ausgaben abzüglich des während des Zinsverbilligungszeitraumes in Abhängigkeit von der gewählten Darlehenslaufzeit benötigten Zinszuschusses

Die Verrechnung des Tilgungszuschusses erfolgt nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung auf der Grundlage der endgültig festgesetzten zuwendungsfähigen Ausgaben.

Das zinsverbilligte Darlehen mit Tilgungszuschuss ist vollständig mit zuwendungsfähigen Ausgaben zu unterlegen.

Der Zuschuss sowie die Summe aus Zinszuschuss und Tilgungszuschuss beim Darlehen betragen für die Förderung der Abwasserbeseitigung (Teil A der RL SWW/2016) bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Der Zuschuss für die Förderung der Notfall- und Krisenvorsorge (Teil B Ziffer 2.4 der RL SWW/2016) beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Für Maßnahmen auf dem Gebiet der Städte Chemnitz, Dresden und Leipzig ist der Fördersatz auf maximal 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt.

Der Zuschuss sowie die Summe aus Zinszuschuss und Tilgungszuschuss beim Darlehen betragen für die übrigen Fördergegenstände des Teil B (Ziffer 2.1 bis 2.3 der RL SWW/2016) bis zu 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Für Maßnahmen auf dem Gebiet der Städte Chemnitz, Dresden und Leipzig ist der Fördersatz auf maximal 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt. Der Fördersatz erhöht sich auf maximal 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, wenn die Maßnahmen in Kooperation mit Gemeinden, Verwaltungsverbänden und Zweckverbänden als Aufgabenträger der öffentlichen Wasserversorgung erfolgen und nicht ausschließlich der öffentlichen Wasserversorgung der kreisfreien Städte Chemnitz, Dresden und Leipzig dienen.

Zinsverbilligte Darlehen unter 50.000 € bzw. Zuschüsse unter 25.000 € für Programmteil A, unter 10.000 € für Ziffer 2.1 bis 2.3 des Programmteils B sowie unter 5.000 € für Ziffer 2.4 des Programmteils B werden grundsätzlich nicht gewährt.

#### 5. Wo wird beantragt?

Der Antrag ist über das Förderportal direkt bei der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank - zu stellen. Die Sächsische Aufbaubank - Förderbank - bezieht bei Maßnahmen nach Teil A Ziffer 2.1 und 2.5 der RL

SWW/2016 und allen Maßnahmen nach Teil B der RL SWW/2016 die Landesdirektion als technische Fachbehörde in die Antragsbearbeitung ein.

#### 6. Welche Unterlagen sind erforderlich?

Die nachfolgenden Unterlagen und Vordrucke sind Bestandteil des Antragesverfahrens:

- Übersichtsplan, Lageplan und Projektbeschreibung
- Kostenberechnung nach DIN 276 (3. Ebene) in der jeweils aktuell gültigen Fassung
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (falls verschiedene genehmigungsfähige Alternativen möglich sind)
- Bestätigung der Zuständigen Wasserbehörde (SAB-Vordruck 61318)
- bei Ersatzneubau/Ertüchtigung von Kläranlagen: Formblatt Kläranlagen Ersatzneubau (SAB-Vordruck 64156)

Weiterhin sind, sofern noch nicht bei der SAB vorliegend oder im Falle von Änderungen, folgende Unterlagen einzureichen:

- Kontovollmacht (SAB-Vordruck 64662)
- Unterschriftenblatt (SAB-Vordruck 64663)

- Kopie vom Personalausweis (Vorder- und Rückseite) aller Zeichnungsbefugten und Bevollmächtigten
- Wirtschaftsplan
- Aktuell beschlossene Haushaltssatzung zzgl. Genehmigungsbescheid der Rechtsaufsichtsbehörde

Zusätzlich sind nur für den Teil B der RL SWW/2016 weitere Unterlagen einzureichen:

- Rechtsaufsichtliche Genehmigungen (für Teil B Ziffer 2.1 der RL SWW/2016)
- Systemanalyse (für Teil B Ziffer 2.1 und 2.2 der RL SWW/2016)
- Wasserrechtliche Gestattungen
- Bei Maßnahmen nach Teil B Ziffer 2.1 der RL SWW/2016 SWW/2016: Verbindliche Vertragliche Regelung zwischen den Aufgabenträgern

## 7. Wann wird ausgezahlt?

Die Auszahlung des zinsverbilligten Förderdarlehens erfolgt nach Baufortschritt in bis zu drei Teilbeträgen auf der Grundlage der tatsächlich getätigten Ausgaben und einer Schlussauszahlung nach dem Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung.

Für den Abruf eines Teilbetrages ist ein Auszahlungsantrag (SAB-Vordruck 60593) einzureichen und die Belegliste (SAB-Vordruck 61487) vorzulegen. Weiterhin müssen die Auszahlungsvoraussetzungen aus dem Zuwendungsbescheid erfüllt sein.

Ein Darlehensteilbetrag in Höhe von bis zu 20 % ist für eine Schlussauszahlung nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung auf der Grundlage der endgültig festgesetzten zuwendungsfähigen Ausgaben vorgesehen. Weiterhin müssen die Auflagen zum Verwendungsnachweis aus dem Zuwendungsbescheid erfüllt sein.

Die Verbilligung des Darlehenszinses wird ab der ersten Auszahlung gewährt, die Berechnung und die Verrechnung des Tilgungszuschusses erfolgt nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung auf der Grundlage der endgültig festgesetzten zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach dem Abschluss der Maßnahme auf der Grundlage der tatsächlich getätigten und endgültig festgesetzten zuwendungsfähigen Ausgaben. Dazu ist der Verwendungsnachweis (SAB-Vordruck 61468) zu erklären und die Belegliste (SAB-Vordruck 61487) im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung vorzulegen. Weiterhin müssen alle Auszahlungsvoraussetzungen und die Auflagen zum Verwendungsnachweis aus dem Zuwendungsbescheid erfüllt sein.

## 8. Weitere Finanzierungsbausteine?

Zur Sicherung der Gesamtfinanzierung besteht auf Wunsch des Antragstellers die Möglichkeit, für nicht förderfähige Ausgaben ein zinsgünstiges Förderergänzungsdarlehen der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – in Anspruch zu nehmen.

Dieses wird in der Regel mit festen Konditionen mit einer Sollzinsbindung von bis zu 20 Jahren und einer Laufzeit von bis zu 40 Jahren gewährt. Informationen zu aktuellen Konditionen der Förderergänzungsdarlehen erhalten Sie bei den Mitarbeitenden der Sächsischen Aufbank - Förderbank -, gem. unserer Internetseite zum Förderprogramm: SWW/2016<sup>1</sup>.

Zur Finanzierung des Maßnahmefortschritts kann für die Dauer bis zum Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung und endgültigen Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben bis maximal zur Höhe der Gesamtkosten ein Vorfinanzierungsdarlehen gewährt werden (inkl. nicht zuwendungsfähige Ausgaben).

## 9. Wer informiert?

Für Fragen und weitergehende Informationen zur Förderung von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft stehen Ihnen die Mitarbeitenden der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank - gem. unserer Internetseite zum Förderprogramm: SWW/2016<sup>1</sup> gern zur Verfügung.

<sup>1</sup> vgl. [https://www.sab.sachsen.de/f%C3%B6rderung-von-ma%C3%9Fnahmen-der-siedlungswasserwirtschaft-%C3%96ffentliche-aufgabentr%C3%A4ger-ri-sww/2016-?p\\_i\\_back\\_url=%2Fsuchergebnisse%3Fq%3DSWW&p\\_i\\_back\\_url\\_title=Suchergebnisse](https://www.sab.sachsen.de/f%C3%B6rderung-von-ma%C3%9Fnahmen-der-siedlungswasserwirtschaft-%C3%96ffentliche-aufgabentr%C3%A4ger-ri-sww/2016-?p_i_back_url=%2Fsuchergebnisse%3Fq%3DSWW&p_i_back_url_title=Suchergebnisse)